

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

6 (6.2.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 10836. B. Weiterverwendung der bisherigen Frachtbriefformulare.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 11283. B. Fahrplan.

Nr. 9380. G.D. Deutsche Freitartenliste.

Nr. 10615. B. Reise-Erleichterungen nach Rom.

Nr. 9514. B. Verwendung alter Frachtbriefformulare.

Nr. 9531. B. Güterverkehr nach Budau, Magdeburg etc.

Nr. 10456. B. Beförderung von Desinfektionsmitteln.

Nr. 10819. G. Gütersendungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

Nr. 11066. B. Zuschlagsfristen zu den reglementsmäßigen Lieferfristen.

Nr. 10451. B. Ladungslisten zu Waarensendungen nach Oesterreich Ungarn.

Nr. 10097. B. Einstellung von Privatwagen.

Nr. 10816. T. Einstellung von Kesselwagen in den badischen Wagenpark.

Nr. 11069. B. Benutzung fremder Güterwagen.

Nr. 9143. B. Materialtarif.

Nr. 6905. R. X. Ergänzungsband zum technischen Vereinorgan.

Nr. 10450. B. Uebergabe-Bescheinigungsbuch.

Nr. 9205. B. Verwendung statistischer Anmeldebescheine. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10836. B.

Weiterverwendung der bisherigen Frachtbriefformulare betreffend.

In Bezug auf die Bestimmungen in §. 52 der vom 1. Januar 1893 ab gültigen Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Für den inneren Verkehr auf den deutschen Eisenbahnen wird die Verwendung der bisherigen Frachtbriefformulare bis zum Ablauf des Monats Juni 1893 gestattet, sofern darin der Vordruck für die Deklaration der Gesamtwertsumme ganz und in dem für die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung bestimmten Vordruck das Wort „rechtzeitigen“ vor der Uebergabe zur Beförderung gestrichen worden sind.“

Durch diesen Bundesrathsbeschluß werden die mit den an die Großh. Betriebs-Inspektoren gerichteten Drahterlassen vom 1. Januar d. J. Nr. 16 und vom 12. Januar d. J. Nr. 3809. B. getroffenen vorläufigen Anordnungen erseht.

Karlsruhe, den 2. Februar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 11283. B. Mit Wirkung vom 8. Februar l. J. wird der Kurs des Güterzuges 824 auf der Strecke Donaueschingen-Billingen wie folgt geändert:

Donaueschingen	ab 8 ¹⁰ 399
Klengen	an 9 ²²
Marbach	ab 9 ¹⁵
Billingen	an 9 ²³
	ab 9 ³⁸
	an 9 ⁴⁵

Die Station Klengen wird bis einschließlich Zug 402 in das Zugmeldeverfahren einbezogen.

Die graphischen und die Dienstfahrpläne sowie die Vollzugsbestimmungen zum Winterdienste 1892/93 sind hiernach handschriftlich richtig zu stellen.

Gleichzeitig ist noch Folgendes im Dienstfahrplanbuche zu berichtigen:

Unter Station Klengen ist bei

Zug 399 (Blatt 18) "824" sowie bei
Zug 824 (Blatt 19) "399" zu streichen
und unter Donaueschingen bei
Zug 399 (Blatt 18) " 824" sowie bei
Zug 824 (Blatt 19) " 399" nachzutragen.

Freifahrtwesen.

Nr. 9380. G.D. Von der Deutschen Freikartenliste ist eine neue Auflage — nach dem Stande vom 1. Februar 1893 — erschienen, von welcher den betr. Dienststellen und Beamten die erforderlichen Exemplare alsbald f. S. zugehen werden.

Personenverkehr.

Nr. 10615. B. Aus Anlaß der zur Feier des Bischofs-Jubiläums S. S. des Papstes in Rom stattfindenden Festlichkeiten werden vom 1. Februar d. J. ab und während der ganzen Dauer des Monats Februar d. J. in Chiasso Hin- und Rückfahrkarten nach Rom über Mailand-Bologna-Florenz mit 30-tägiger Gültigkeitsdauer und zum Preise von

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
112,60 fcs.	78,95 fcs.	48,40 fcs.

ausgegeben.

Diese Hin- und Rückfahrkarten berechtigen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zu drei beliebigen Aufenthalten auf Unterwegsstationen, sowohl bei der Hinfahrt nach Rom wie bei der Rückfahrt nach Chiasso. Damit die hierdurch gebotenen Erleichterungen voll verwerthet werden können, wird die Gültigkeitsdauer der auf Stationen nördlich der Alpen aufliegenden Rückfahrkarten nach Chiasso (Seite 164 des grünen Kursbuches) auf 60 Tage verlängert, wenn in denselben die Entnahme einer Rückfahrkarte Chiasso-Rom von der Fahrkartenausgabestelle Chiasso bescheinigt worden ist.

Die vorstehende Fahrtvergünstigung ist seitens derjenigen Stationen, auf denen Rückfahrkarten nach Chiasso aufliegen, durch Schalteranschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Güterverkehr.

Nr. 9514. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 2780 B., Verordnungsblatt von 1893 Seite 5, wird bekannt gegeben, daß seitens der K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn nunmehr nur noch die neuen internationalen Frachtbriefformulare verwendet werden.

Nr. 9531. B. Nach Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion Magdeburg wird in den Frachtbriefen über Gütersendungen nach den Stationen der der Stadt Magdeburg einverleibten Vororte Buckau, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg von den Absendern als Bestimmungsstation häufig nicht die tarifmäßige Stationsbezeichnung angegeben, wie:

Buckau bezw.
Sudenburg,
Neustadt-Magdeburg (alte) und
Neustadt-Magdeburg (neue)

sondern

Magdeburg-Buckau bezw. Magdeburg-Sudenburg,
Magdeburg-Neustadt-Magdeburg (alte oder neue).

Da es Eisenbahnstationen mit den letzteren Bezeichnungen nicht gibt, werden Sendungen dieser Art wie solche nach Magdeburg ohne genaue Bahnhofbezeichnung auf Magdeburg Centralbahnhof abgefertigt.

Von den Empfängern ist hierüber wiederholt Klage geführt worden, da ihnen durch diese Abfertigungsweise höhere Abfuhrkosten und sonstige Unzuträglichkeiten erwachsen.

Die Dienststellen werden angewiesen, Frachtbriefe, welche hiernach eine ungenügende Stationsbezeichnung tragen, zur Ergänzung an die Versender zurückzugeben.

Die Verbandstationen werden noch auf die im Mitteldeutschen Gütertariife enthaltenen Tarif- und Abfertigungsvorschriften für Magdeburg hingewiesen.

Nr. 10456. B. Die unterm 8. September 1892 telegraphisch bekannt gegebene Zulassung von Karbolsäure und anderen Desinfektionsmitteln zur Beförderung als Eilstückgut wird mit Wirkung vom 1. April d. J. aufgehoben. Von da ab gelten für die genannten Artikel lediglich die bezüglichen Bestimmungen in §. 50 Absatz 1 des deutschen Eisenbahngütertarifs Theil I.

Nr. 10819. G. Für Gütersendungen nach Dänemark (ausgenommen Jütland), Schweden und Norwegen ergibt sich die billigste Gesamtfahrt in der Regel durch Beförderung mit der Eisenbahn bis Lübeck und Weiterbeförderung ab da zu Schiff. Den Aufgebern derartiger Sendungen ist zu empfehlen, falls sie den Weg über Lübeck wählen wollen, die Güter an eine Vermittlungsadresse in Lübeck zu adressiren oder aber auf dem Frachtbriefe die Beförderung über Lübeck und Weiterbeförderung ab da zu Schiff genau vorzuschreiben. Sendungen, welche mit direkt nach den bezeichneten Ländern lautenden Frachtbriefen in Lübeck eintreffen, werden von der Güterverwaltung daselbst einem Spediteur zur Weiterbeförderung überwiesen.

Nr. 11066. B. Nach Mittheilung der Direktion der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 52 des Vereins-Betriebs-Reglements für alle Frachtgüter, welche bei der Station Wien der genannten Gesellschaft zur Auslieferung oder Ablieferung gelangen, oder diese Station transitiren, dann für jene Frachtgüter, welche ohne Verührung der Station Wien auf der Strecke Wien-Bruck a. L. oder Stadlau-Marchegg befördert

werden, eine Zuschlagsfrist von drei Tagen zu den reglementmäßigen Lieferfristen vom 19. Januar l. J. angefangen bis auf Widerruf festgesetzt.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 10451. B. Die Dienststellen werden hiermit auf die in der Kundmachung 11 des deutschen Eisenbahnverkehrs-Verbandes — Zusammenstellung der im Verkehr mit dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- u. Vorschriften — in Abschnitt B. Ziffer 9, Verkehr nach Oesterreich-Ungarn, unter A I (Seite 78) getroffenen Bestimmungen wegen der in bestimmten Fällen erforderlichen Beigabe von Ladungslisten für Sendungen dahin zur genauen Beachtung besonders aufmerksam gemacht. Die Impresse h. Nr. 58, Ladungsliste für den Verkehr nach Oesterreich-Ungarn, ist im Wege der geordneten Impressenbestellung zu beziehen.

Wagensachen.

Nr. 10097. B. Die der Firma H. Rieth und Cie. in Mannheim gehörigen Kesselwagen Nr. 20434 und 20435 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 10816. T. In den badischen Wagenpark ist der der Firma Max Würzburger in Eggenstein gehörige Kesselwagen Nr. 20401 eingestellt worden.

Nr. 11069. B. Die hinsichtlich der gedeckten und offenen Güterwagen der Rumänischen Eisenbahn mit Verfügung Nr. 109822. B. von 1891 (Verordnungsblatt Seite 172) angeordnete Beschränkung wird auf Antrag der Eigenthumsverwaltung wieder aufgehoben.

Materialsache.

Nr. 9143. B. Im Materialtarif für das laufende Jahr ist Material Nr. 760 „Anhängetzettel“ zu streichen.

Inventarwesen.

Nr. 6905. R. Die Dienststellen, welche in den letzten Tagen den „X. Ergänzungsband zum technischen Vereinsorgan über neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Lokomotiv- und Wagenbaues“ von hier aus zugesendet erhielten, haben denselben mit einem Werth von 23 M. 70 Pf. vorschriftsgemäß zu inventarisiren.

Impressenwesen.

Nr. 10450. B. Einer Anregung aus Interessentenkreisen entsprechend soll das bis jetzt nur in Exemplaren zu 50 Blättern ausgegebene Uebergabe-Bescheinigungsbuch (Impresse h Nr. 11) künftighin auch mit 100 und 200 Einlageblättern erstellt werden.

Der Preis stellt sich für Exemplare mit 100 Einlageblättern auf 1 M. 25 Pf., mit 200 Einlageblättern auf 2 M. Die Besteller sind hierauf aufmerksam zu machen und bei Einreichung der Bestellungen ist die gewünschte Blattzahl anzugeben.

Waarenstatistik.

Nr. 9205. B. In Ubsl. 2 Ziffer 4 der Verfügung Nr. 38404. B, Verordnungsblatt von 1892 Seite 84, ist bekannt gegeben, daß die alten Formulare zu statistischen Anmeldebischeinien nur noch bis Ende 1892 benützt werden dürfen. Gleichwohl werden jetzt noch zu den statistischen Ausfuhrbischeinien vielfach die alten Muster verwendet. Zur Vermeidung der hieraus für die Güterabfertigungen an der Grenze entstehenden Weiterungen und Mehrarbeiten werden die Dienststellen strengstens angewiesen, für die Folge zu den in Betracht kommenden Sendungen nur noch gültige Anmeldebischeinie zu verwenden beziehungsweise von den Versendern anzunehmen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 28. Januar im Zuge 255 der Betrag von 3 M. 24 Pf. und in Karlsruhe abgeliefert.